

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen TC Barakuda Mellendorf e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Mellendorf. Er ist in das Vereinsregister Hannover eingetragen. Gerichtsstand ist Großburgwedel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat zum Ziel die Pflege und Förderung
 - a) des sportlichen Tauchens mit und ohne Hilfsgerät
 - b) der Hilfeleistung bei wassersportlichen Veranstaltungen und in Notfällen
 - c) der Archäologie und Biologie in Gewässern
 - d) der Unterwasserfotografie
 - e) des wassersportlichen Wettkampfs
 - f) des Umweltschutzes in und an Gewässern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Tauchsports,
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) Durchführung von allgemeinen und sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TC Barakuda ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Tauchsports als Volkssport.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und haben ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport implementiert.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-

Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmenregelungen hierzu können vom Vorstand auf Antrag festgelegt werden.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme kann begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. In besonderen Fällen kann Mitgliedern auf ihren schriftlich begründeten Antrag hin vom Vorstand die Beitragszahlung ermäßigt oder gestundet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Trainingsbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von den Leistungen aller Beiträge befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen uneingeschränktes Stimmrecht; Jugendlichen ab Vollendung des 7. Lebensjahres stehen diese Rechte nur bei der Wahl des Jugendwartes zu. Mitglieder können die Einrichtungen des Ver-

eines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Sachabteilungen aktiv teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) die durch Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Arbeitsstunden zu leisten; Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge sind im Lastschriftinzugsverfahren (LEV) durch den Verein einzuziehen. Dazu erteilt jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung.
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- d) beim sportlichen Tauchen mit und ohne Hilfsgerät eine nach den Richtlinien des VDST ausgestellte ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeholt zu haben, die auf Verlangen dem Vorstand oder der eine Veranstaltung leitenden Person vorzulegen ist.

3. Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsgeschäftsstelle. Der Austritt kann nur bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Mit Ablauf des Kalenderjahres erlischt die Mitgliedschaft.

3. Die Austrittserklärung muss vom Austretenden bzw. seinen gesetzlichen Vertretern eigenhändig unterschrieben sein. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung der Austrittserklärung im Wege des elektronischen Verkehrs (z.B. E-Mail) gewahrt. Der Vorstand bestätigt den Austritt schriftlich gegenüber dem Mitglied.

4. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Vereinsgeschäftsstelle zum Ablauf des Kalenderjahres möglich.

5. Mitgliedern, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis zum Fälligkeitstag (§ 4 Ziffer 2 lit. b)) entrichtet haben, ist

durch den Kassenwart eine Nachfrist zur Entrichtung von 4 Wochen zu setzen. Entrichtet das Mitglied die fälligen Beiträge trotz Nachfristsetzung nicht, werden sie (regelmäßig) durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr bleibt davon unberührt.

[Hinweis: Die Nichtzahlung von Beiträgen führt zum Verlust des Versicherungsschutzes]

6. Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen, wenn eines der folgenden Kriterien gegeben ist:
 - vorsätzliches und beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke, Interessen und Grundsätze des Vereins,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - Erhebliche Nichterfüllung von satzungsgemäßen Pflichten.Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied ist berechtigt, dem Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe des Ausschlusses unter Darlegung von Gründen zu widersprechen. Der Vorstand entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über die Begründetheit des Widerspruchs. Dem Mitglied ist das Ergebnis durch einfachen Brief mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr bleibt davon unberührt.
7. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte gegen den Verein zu den jeweiligen Zeitpunkten. Für bestehende Verpflichtungen bleibt der Ausgeschiedene verpflichtet; insbesondere endet die Beitragspflicht in jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist. Er hat in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände unverzüglich zurückzugeben.
8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung des Vereins ausgeübt.
2. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder zu berufen und zwar unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes. Termin, Ort und Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind. Anträge, die mündlich während der Mitgliederversammlung gestellt werden und von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder getragen werden, können sofort behandelt werden.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Ausnahme § 17). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handzeichen stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
6. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die

Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die Einzelheiten zur Registrierung, Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts werden vom Vorstand geregelt und den Mitgliedern per Email mitgeteilt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

8. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
9. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
10. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden:
 - a. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
 - b. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des Vorstands zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands, haben innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
 - c. Antragsberechtigt sind:
 - i. der Vorstand
 - ii. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

- d. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand gemäß § 26 BGB maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- e. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen Mitgliedern per Email bekanntzumachen.
- f. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - Jahresbericht,
 - Mitgliederentwicklung,
 - Kassenbericht
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Beschlussfassung über Gebühren, Beiträge und Umlagen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Erörterung und Beschlussfassung über Anträge.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister (Kassenwart)
 - e) den Sachgebietsleitern
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten zur Mitgliederversammlung
 - Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen der Sachgebietsleiter und Mitglieder
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für ihr Amt auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag kann ein Sachgebiet auch von mehreren Mitgliedern gleichberechtigt geleitet werden. Die Mitgliederversammlung, die den Vorstand wählt, kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Aufgabe des 2. Vorsitzenden und in Personalunion mit einem Vorstandsmitglied nach Ziff. 1 c), d) oder e) wahrgenommen wird.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand für die rest-

liche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Auf einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist das ausgeschiedene Vorstandsmitglied neu zu wählen.

9. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Vermittlungskommission

In schwierigen Fällen soll die Mitgliederversammlung eine unabhängige Vermittlungskommission, bestehend aus 3 Vereinsmitgliedern, wählen.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse und die Buchführung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Auf der Jahreshauptversammlung geben sie den Kassenbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt kann der Vorstand durch Beschluss nachfolgende Ordnungen erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Trainingsordnung
- c) Seeordnung
- d) Vergütungsordnung
- e) Ordnung Verbandsmitgliedschaften
- f) Ordnung Datenschutz

Die Sachgebietsleiter können Sachgebietsordnungen beschließen. Die Beitragsordnung, die Vergütungsordnung und die Ordnung Verbandsmitgliedschaften bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen entscheiden $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch übereinstimmenden Beschluss zweier aufeinanderfolgender Mitgliederversammlungen erfolgen. Die 2. Versammlung darf frühestens 1 Monat nach der ersten stattfinden. Die Einladungen haben gesondert zu erfolgen. Die 2. Einladung hat den Auflösungsbeschluss der vorausgegangenen Versammlung zu enthalten. Der Auflösungsbeschluss bedarf in beiden Versammlungen einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.